



Baudepartement des Kantons Basel-Stadt

Subventionsvertrag

betreffend

***Abgeltung von durch den Zoo Basel zu
erbringende Leistungen für die Jahre 2008 bis 2012***

Der Kanton Basel-Stadt, vertreten durch das Baudepartement

und

die Zoologische Garten Basel AG

schliessen gemäss Subventionsgesetz den vorliegenden öffentlich-rechtlichen Vertrag.

1 Gegenstand des Vertrages

Der vorliegende Subventionsvertrag regelt die finanzielle Unterstützung der Aktivitäten der Zoologischen Garten Basel AG (im folgenden Zoo Basel) durch den Kanton Basel-Stadt.

2 Grundlagen

Im vorliegenden Vertrag wird darauf verzichtet, Bestimmungen zu wiederholen, die bereits in den nachfolgenden Erlassen enthalten oder geregelt sind. Es gelten insbesondere folgende rechtlichen Grundlagen:

2.1 Rechtsgrundlagen des Kantons Basel-Stadt

Auf den vorliegenden Vertrag finden die Bestimmungen des Subventionsgesetzes des Kantons Basel-Stadt vom 18. Oktober 1984 Anwendung.

2.2 Grundlagen der Institution

¹ Die Leistungserbringung erfolgt im Rahmen der Grundlagen des Zoo Basel:

- Statuten des Zoologischen Garten Basel (Beilage 1)
- Jahresbericht Zoo Basel 2006 (Beilage 2)

² Die Parteien teilen die Auffassung, dass diese Dokumente mit diesem Vertrag vereinbar sind.

³ Die Institution informiert das Baudepartement schriftlich über beabsichtigte Änderungen und Anpassungen der oben aufgeführten Grundlagen. Änderungen, die sich auf die Leistungserbringung oder die Finanzierungsverhältnisse auswirken können, bedürfen der Zustimmung des Baudepartements.

3 Leistungen

3.1 Leistungen der Institution

¹ Der Zoo Basel betreibt angrenzend an die Innenstadt einen Zoologischen Garten mit überregionaler Wirkung hinsichtlich Erholung und Erlebnis.

² Der Zoo Basel betreibt Forschungsarbeit gemäss dem Subventionsvertrag zugrundeliegenden Ratschlag.

³ Der Zoo Basel schützt bedrohte Tierarten und deren Lebensräume gemäss dem Subventionsvertrag zugrundeliegenden Ratschlag.

⁴ Der Zoo Basel trägt zu einer nachhaltigen ökonomischen und ökologischen Wertschöpfung in der Region bei.

⁵ Der Zoo Basel bekennt sich zu einem nachhaltigen Umgang mit Energie und Wasser und bezieht die entsprechenden umweltschonenden Energieprodukte.

⁶ Der Zoo Basel erbringt zoopädagogische und –didaktische Leistungen zugunsten der Basler Schulen. Er gewährt den Basler Schulklassen und deren Lehrkräften freien Eintritt. Er unterstützt die Lehrpersonen nach Kräften hinsichtlich der Zoopädagogik.

3.2 Leistungen des Kantons Basel-Stadt

¹ Basel-Stadt erbringt folgende Leistungen:

- Eine Subvention von CHF 1'450'000 p.a.
- Ein Baurecht im Sinne einer Natural-Subvention: Diese soll in der Rechnung des Zoo Basel als Leistung des Kantons ausgewiesen werden.
- Ein Erlass der Abwasserkosten im Rahmen von CHF 130'000 p.a. durch das Amt für Umwelt und Energie (AUE). Der Zoo Basel verpflichtet sich, die Abwasserkosten transparent auszuweisen.
- Aufbereiten von Futter-Äste im Rahmen von CHF 15'000 p.a. durch die Industriellen Werke Basel (IWB).

² Die Leistungen sind nicht indexiert.

³ Bei Vertragserneuerung wird neben den allgemeinen Subventionsvoraussetzungen auch die Teuerung in die Erwägungen einbezogen.

3.3 Verhältnis zu Dritten

¹ Die Institution verpflichtet sich, Dritte zur Mitfinanzierung heranzuziehen und diese Möglichkeit bestmöglich auszuschöpfen. Der Kanton unterstützt die diesbezüglichen Bemühungen nach seinen Möglichkeiten.

4 Berichtswesen/Controlling

4.1 Berichterstattung

¹ Die Institution berichtet an das Baudepartement unter Beilage folgender Dokumente:

² Die Berichterstattung umfasst:

- Betriebsbudget
- für die Planung notwendige statistischen Angaben
- Jahresbericht
- Jahresrechnung bestehend aus Bilanz inkl. Anhang und Erfolgsrechnung
- Referenzwerte der Beruflichen Vorsorge gem. Ziff. 6.2
- Revisionsbericht
- Bericht zum Halbjahresabschluss per 31. August

³ Die Rechenschaftsberichte werden innert fünf Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eingereicht.

⁴ Die Institution berichtet unverzüglich dem Baudepartement, wenn sich Rahmenbedingungen ändern oder Zwischenfälle ereignen, die die vorgesehene Leistung gefährden oder sie als weniger sinnvoll und berechtigt erscheinen lassen. Es wird auch berichtet, mit Kopie an die Finanzkontrolle, wenn die Rechnung vom zuständigen Organ zurückgewiesen wird oder Mitglieder von Vorstand und Geschäftsleitung abgewählt oder entlassen werden.

4.2 Controlling und Evaluation

¹ *Das Fachdepartement kann eigene oder externe Bedarfs-, Leistungs-, Wirkungsevaluierungen durchführen.*

² Die Institution verpflichtet sich, während der Vertragsdauer dem Baudepartement weitere (im Vertrag nicht aufgezählte) Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine spürbare Verbesserung der Leistungskontrolle herbeiführen und deren Aufbereitung keine Mehrkosten verursacht.

5 Finanz- und Rechnungswesen

5.1 Zahlungsbedingungen

¹ Folgende Abrechnungs- und Zahlungsmodalitäten werden vereinbart:

- Der Zoo Basel stellt Rechnung per 30. November.
- Die Schlussabrechnung erfolgt gemäss 4.1.

5.2 Rechnungsführung

¹ Die Institution verpflichtet sich, eine ordnungsgemässe Buchhaltung und eine aussagekräftige Kostenrechnung zu führen. Die Rechnungslegung erfolgt nach kaufmännischen Grundsätzen.

² Der Kanton kann in diesem Rahmen Richtlinien bezüglich Rechnungslegung und Verbuchung festlegen.

5.3 Revision

¹ Die Revision der Jahresrechnung erfolgt durch eine anerkannte Revisionsfirma (Mitglied der Treuhand-Kammer oder des Schweiz. Treuhänder-Verbandes).

5.4 Auskunftspflicht

¹ Der Zoo Basel erteilt dem Baudepartement und der kantonalen Finanzkontrolle vor der Subventionsbewilligung und während der Dauer des Vertrages, d.h. solange Ansprüche aus dem Vertrag bestehen könnten, alle erforderlichen Auskünfte und gewährt Einsicht in den Betrieb und in die leistungsseitigen und die finanziellen Verhältnisse, einschliesslich Budget und Jahresrechnung gem. Ziff. 4.1 (§ 8 SubvG und § 3 Finanzkontrollgesetz).

6 Personal- und Versicherungskosten

6.1 Personalrecht / Entlohnung

¹ Die Institution ist nicht an das Lohngesetz des Kantons gebunden. Sind die Anstellungsbedingungen (vorbehältlich Ziff. 6.2) gesamthaft besser, als diejenigen für vergleichbare Tätigkeiten in der kantonalen Verwaltung, so werden der Subventionsbemessung höchstens die Anstellungsverhältnisse des Staatspersonals zu Grunde gelegt (§ 7.2 SubvG).

6.2 Pensionskasse

¹ Die Institutionen versichert ihr Personal ausserhalb der PKBS. Die Arbeitgeberlasten sollen 10% der Gesamtlohnsumme (AHV-Lohnsumme) nicht überschreiten. Abweichungen sind möglich, wenn sie durch die besondere Risikostruktur der Mitarbeitenden begründet sind.

² Der Sparbeitrag von Arbeitnehmer- und Arbeitgeber soll 17% nicht überschreiten. Die Gesamtlohnsumme beträgt per 2006 CHF 7'618'712, die Arbeitnehmer- und Arbeitgeberbeiträge belaufen sich auf CHF 1'186'430; somit ergibt sich ein prozentualer Sparbeitrag von 16.89%. Der Prozentsatz ist arbeitgeberseitig nicht reglementarisch festgehalten.

7 Geltungsdauer, Auflösung, Anpassung

7.1 Geltung

¹ Die Subvention erfolgt ohne Mitsprache des Kantons Basel-Stadt bezüglich der strategischen und operativen Geschäftsführung. Verwaltungsrat und Direktion des Zoo Basel

verantworten die Führung des Zoo gemäss Statuten und allfälligen Beschlüssen des Aktionariats unter Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften.

7.2 Geltungsdauer

- ² Der Subventionsvertrag dauert vom 1. Januar 2008 bis zum 31. Dezember 2012. Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung gültig und steht seitens des Kantons unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen Behörde.
- ³ Die Vereinbarung ersetzt den bisherigen Subventionsvertrag.

7.3 Erneuerung der Vereinbarung

- ¹ Mindestens ein Jahr vor Ende der Geltungsdauer stellt die Institution den Antrag zu Verhandlungen über eine allfällige Erneuerung dieser Vereinbarung. Als Basis für die Vertragserneuerung wird ein Fünfjahres-Rückblick namentlich zu den Finanzen und Leistungen erstellt.
- ² Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erneuerung der Vereinbarung.

7.4 Änderungen und Ergänzungen der Vereinbarung

- ¹ Spätere Gesetzesänderungen gehen diesem Vertrag vor.
- ² Die Parteien können die Vereinbarung im Rahmen ihrer Kompetenz jederzeit einvernehmlich ändern; sie halten die Änderungen und/oder Ergänzungen schriftlich fest.

7.5 Budgetvorbehalt

Budgetvorbehalt

- ¹ Wenn die vom Grossen Rat verabschiedete relevante Budgetposition während der Vertragsdauer sinkt, so kann der Regierungsrat auf Antrag des Baudepartements die Geldleistungen ausnahmsweise einseitig kürzen. Die prozentuale Kürzung darf höchstens doppelt so hoch sein wie die prozentuale Kürzung der Budgetposition.
- ² In der Folge müssen die Parteien die Leistungen neu festlegen, so dass sich die subventionierte Institution in Berücksichtigung ihrer in guten Treuen eingegangenen Verpflichtungen, namentliche gegenüber den Mitarbeitenden, der neuen Lage anpassen kann.

7.6 Auflösung des Betriebes

- ¹ Bei einer Auflösung des Betriebes sind jene noch vorhandenen Mittel, die aus staatlichen Leistungen entstanden sind, dem Kanton zurückzuerstatten. Im Zweifel sind die Mittel auf die subventionierenden Gemeinwesen und auf die Institution nach Massgabe der eingebrachten Mittel (Subventionsbeiträge, Sacheinlagen einerseits, bzw. Eigenleistungen wie Spenden andererseits) proportional aufzuteilen.

7.7 Nichterfüllung

- ¹ Werden die im Anhang vereinbarte Leistung nicht mehr oder nur teilweise erbracht und/oder die Leistungen des Kantons zweckentfremdet verwendet, bestimmt der Regierungsrat über die Folgen, wie ausserordentliche Kündigung, Anpassung der Beiträge und Rückforderung, soweit nicht die vereinbarten Leistungen bereits erbracht worden sind (§ 9 SubvG).

8 Weitere Bestimmungen

8.1 Kontaktpartner und Zustelladresse

Für alle Korrespondenz, die sich aus diesem Vertrag ergibt, wird das Baudepartement, Departementssekretariat, als Kontaktpartner und Zustelladresse bezeichnet.

8.2 Verhalten im Konfliktfall

Die Parteien versuchen, allfällige Streitigkeiten einvernehmlich zu lösen.

8.3 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Basel-Stadt.

9 Beilagen

Beilagen gemäss 2.2:

- Statuten des Zoologischen Garten Basel
- Zoo Basel, Jahresbericht 2006

Dieser Vertrag wird in dreifacher Ausführung unterzeichnet (1 Expl. Zoo Basel, 1 Baudepartement, 1 Staatsarchiv).

Kanton Basel-Stadt

RR Barbara Schneider,
Vorsteherin Baudepartement

Dr. D. Egli, Departementssekretär

Basel, den

Zoologischer Garten Basel AG

Elisabeth Simonius,
Verwaltungsratspräsidentin

Dr. Olivier Pagan, Direktor

Basel, den